

## Synopse

**Sparpaket 2018: Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung der Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung: Änderung von § 24 und § 30 des EG zum BG über den Wald**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.23 (Laufnummer 15398)</b>
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a> ] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 <sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>	
vom 17. Dezember 1998  (Stand 1. Oktober 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a> ] sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],	in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a> ] sowie gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	

<sup>1)</sup> BGS [931.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.23 (Laufnummer 15398)</b>
<p><b>§ 24</b> Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;</p> <p>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;</p> <p>e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;</p> <p>f) zur Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes;</p> <p>g) zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.</p> <p><sup>2</sup> Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse <u>nach definierten Prioritäten</u> anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit <u>besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren</u>;</p> <p>f) zur <u>Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes</u> <u>Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion</u>;</p> <p>g) zur <u>Gewährleistung der</u> <u>Behandlung von Wäldern mit besonderer</u> Erholungsfunktion.</p>
<p><b>§ 30</b> Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.23 (Laufnummer 15398)</b>
<p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p>	<p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen <u>und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen</u> erlassen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.[Inkrafttreten

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.23 (Laufnummer 15398)</b>
	am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...